



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 76 1. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Tourismus des Landkreises Hof
Nr. 77 1. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Landkreises Hof
Nr. 78 Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung – DüV) vom 01.05.2020
Nr. 79 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck
Nr. 80 Öffentliche Bekanntmachung des Kreisausschussbeschlusses zur Umsetzung der Mietwertanalyse 2020

76. 1. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Tourismus des Landkreises Hof

Am **Dienstag, den 20. Oktober 2020, um 14:00 Uhr**, findet im **Rathaussaal in Döhlau (Am Rathaus 2, EG)** die 1. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Tourismus des Landkreises Hof statt.

Auf der **Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung** steht folgender Punkt:

Anschlussförderantrag Klimaschutz

77. 1. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Landkreises Hof

Am **Donnerstag, den 22. Oktober 2020, um 14:00 Uhr**, findet im **Rathaussaal in Döhlau (Am Rathaus 2, EG)** die 1. Sitzung des **Schul-, Kultur- und Sportausschusses** des Landkreises Hof statt.

Auf der **Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung** stehen folgende Punkte:

1. Vergabe der Investitionszuschüsse an Sport- und Schützenvereine
 - 1.1 Schützengesellschaft Wüstenselbitz 1849 e.V.

- 1.2 FC Ort e.V. 1929;
Sanierung der Fußballplätze nach Wildschweinschaden
- 1.3 SG Gattendorf e.V.;
Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED
- 1.4 1. FC Martinsreuth e.V.;
Sanierung der Dusche im Sportheim
- 1.5 Tennisclub Bad Steben e.V. ;
Sanierung der Sandplätze der Tennisanlage
- 1.6 ASV Leupoldsgrün e.V. ;
Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED-Technik
- 1.7 RuFV Sparneck e.V.;
Instandsetzung des Reitplatzes
- 1.8 Zusammenstellung der bewilligten Zuschüsse
2. Vereinspauschale 2020 (Überblick)
3. Kindersportschule „KiSS Hochfranken“ - aktueller Stand

78. Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 01.05.2020

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung folgende

Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

auf

Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2020)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der extremen Witterungsverhältnisse um 2 Wochen verschoben,

für den

Regierungsbezirk Oberfranken

auf die Zeit vom

15. November 2020 bis einschließlich

14. Februar 2021.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Bad Staffelstein, den 05.10.2020

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Claudia Alberts
Landwirtschaftsoberrätin

79. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck

Vom 15. 09.2020

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Sparneck (nachfolgend stets kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und

Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG).
- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro für jede volle Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes ab Besoldungsgruppe A8.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Organ der Verwaltungsgemeinschaft, als Vorsitzender der Gemeinschaftsversammlung und als Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festgelegt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehäl-

ter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz).

§ 3

Entschädigung der Stellvertreter

Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung nach § 1 eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung von 1/12 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden nach § 2.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.05.2014 außer Kraft.

Sparneck, den 15.09.2020

Verwaltungsgemeinschaft Sparneck

Heiko Hain
Gemeinschaftsvorsitzender

80. Öffentliche Bekanntmachung des Kreisausschussbeschlusses zur Umsetzung der Mietwertanalyse 2020

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Landkreis verpflichtet, sowohl im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), als auch im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) die Kosten der Unterkunft (Kaltmiete, Nebenkosten) und Heizung zu tragen. Nach § 22 SGB II bzw. nach §§ 35, 42 SGB XII werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die Angemessenheitsgrenze nur über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung des örtlichen Wohnungsmarktes festgelegt werden kann. Der Landkreis als zuständiger Grundsicherungsträger steht in der Pflicht, dieses schlüssige Konzept zu erstellen und im Bedarfsfall dem Sozialgericht vorzulegen. Dieses Konzept muss hinsichtlich der Datenquellen, der Datenerhebung und der Datenauswertung den allgemeinen statistischen Grundlagen entsprechen.

Der Landkreis hat erstmals im November 2011 einen Auftrag zur Erstellung eines Mietwertgutachtens erteilt. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgte zum 01.10.2012. Nach der Rechtsprechung des BSG kann die Erhebung für einen Zeitraum von 2 Jahren herangezogen werden.

Nach Ablauf von 2 Jahren kann dann eine Indexfortschreibung erfolgen. Nach Ablauf von 4 Jahren ist eine neue Mietwerterhebung durchzuführen. Anfang April 2016 ist die Erstellung eines neuen Mietwertgutachtens beauftragt worden. Nach wiederum 4 Jahren hat der Landkreis deshalb im laufenden Jahr 2020 erneut ein Mietwertgutachten erstellen lassen. Dieses Gutachten liegt nun in der Endfassung vor.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreisausschuss beschließt, die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Bereich SGB II und SGB XII rückwirkend ab dem 01.09.2020 nach den Werten des neuen Mietwertkonzeptes zu beurteilen.“

Aus dem neuen Konzept ergeben sich dabei die folgenden angemessenen Miethöhen:

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Vergleichsraum Naila	285	345	405	470	500
Vergleichsraum Münchberg	285	355	395	430	520
Vergleichsraum Rehau	275	345	405	460	530

Bei den festgesetzten Zahlen handelt es sich um die Nettokaltmiete (Miete + kalte Nebenkosten).

Die festgelegten Vergleichsräume umfassen die folgenden Kommunen. Zum Vergleichsraum Naila gehören Bad Steben, Berg, Geroldsgrün, Issigau, Lichtenberg, Naila, Schauenstein, Schwarzenbach/Wald und Selbitz. Der Vergleichsraum Münchberg besteht aus den Kommunen Helmbrechts, Münchberg, Sparneck, Stammbach, Weißdorf und Zell. Zum Vergleichsraum Rehau zählen Döhlau, Feilitzsch, Gattendorf, Köditz, Konradsreuth, Leupoldsgrün, Oberkotzau, Regnitzlosau, Rehau, Schwarzenbach/Saale, Töpen und Trogen.

Die Mietwertanalyse 2020 kann über die Internetseiten des Landkreises Hof und des Jobcenters Hof Land eingesehen werden.

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de